

panoramapanoramapanorama

UMSETZUNG WASSERBAUGESETZ (WBG)

Gemeinde Oberhünigen | Kanton Bern

Vorprüfungsexemplar vom 28. November 2018

Zonenplan Gewässerräume | **Baureglement** | Erläuterungsbericht

Auftraggeberin

Gemeindeverwaltung Oberhünigen
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Planungsteam

Panorama
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

Schmalz Ingenieur AG
Dipl. Ingenieure ETH/SIA
Kirchweg 1
3510 Konolfingen

ANMERKUNGEN ZUM VORLIEGENDEN DOKUMENT

Im Mitwirkungs- und Vorprüfungsexemplar ist auf der linken Seite das bestehende Baureglement (GBR) dargestellt. Auf der rechten Seite ist das neue GBR Oberhünigen (Stand Mitwirkung) abgebildet.

Das Baureglement folgt den neuen Gesetzgebungen des Kantons. Folgende Leitgedanken bestimmen den Inhalt des neuen Baureglements:

- > Vorschriften des übergeordneten Rechts werden grundsätzlich nicht wiederholt (z. B. Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren).
- > Auf Regelungen im übergeordneten Recht wird an geeigneter Stelle in der Kommentarspalte hingewiesen.
- > Aufnahme in das neue Baureglement finden folglich nur Inhalte,
 - deren Regelung vom übergeordneten Recht vorgeschrieben sind,
 - die von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gedeckt sind,
 - die nicht zweckmässigerweise in einem anderen Erlass geregelt sind.

rot = materiell neue oder angepasste Inhalte

blau = Arbeitsbemerkungen, dienen dem besseren Verständnis und werden in der Endfassung nicht mehr erscheinen

Bis zur öffentlichen Auflage werden für die bessere Übersicht die alten und neuen Regelungen auf Doppelseiten gegenübergestellt. In der Endfassung des neuen Baureglements werden nur noch die neuen Regelungen - also die rechten Seiten dieses Dokuments - auf Einzelseiten dargestellt.

Baureglemente Oberhünigen ALT

GBR Oberhünigen (2013)

Messweise siehe Artikel 31

Art. 21 Fliessgewässer

- ¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände:

Bezeichnung Gewässer	Bauabstand innerhalb Bauzone	Bauabstand ausserhalb Bauzone
Bärbach	7.50 m	13.50 m
Siglisbach	-	10.00 m
Dürrbach	-	11.00 m
Wildeneygrabe	-	10.00 m
eingedolte und übrige Fliessgewässer	5.50 m	5.50 m

- ² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.00 m, für Hochbauten von 6.00 m zu wahren.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 2b WBV.

- ³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Art.

Art. 21 Fliessgewässer

- 1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. **Gewässernutzung.**

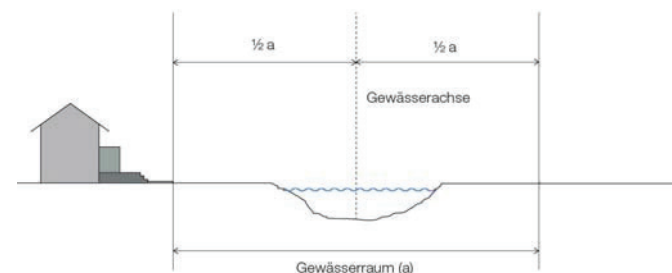
- 2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer wird im Zonenplan mittels Farbcodierung und numerischer Bezeichnung festgelegt. Er wird je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.

- 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. **In dicht überbauten Gebieten** können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Hinweis

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBG sowie die AHOP Gewässerraum 2015

*Vgl. Zonenplan Gewässerräume
Variante für Gemeinden mit stark verzweigten Gewässernetz ausserhalb des Siedlungsgebietes.*



Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

*Vgl. Art. 11 BauG
Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. a WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut
- im Planerlassverfahren das AGR
- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht*

Baureglements Oberhünigen **ALT**

GBR Oberhünigen (2013)

- 4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Baureglement Oberhünigen **NEU**

Art.

- 4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.
Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.
- 5 Der im Zonenplan Gewässerräume gekennzeichnete Abschnitt gilt als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.

Hinweis

Vgl. Art. 42c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

Baureglements Oberhünigen **ALT**

GBR Oberhünigen (2013)

Art. 24 Lebensräume

¹ Für die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

Nummern (Nr.) verweisen auf die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Objekte.

Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG

Lebensräume	Schutzziele	Besondere Vorschriften
Fließgewässer Nr.18 Bärbach Nr.19 Siglisbach Nr.21 Dürrbach / Wildeneygrabe	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.	In einem Abstand von 6 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.
Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich)	Alle stehenden und fließenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.	Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbioologischen Methoden zu erstellen.

Art.

Hinweis

Art. 24 Lebensräume

¹ Für die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

Nummern (Nr.) verweisen auf die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Objekte.

Lebensräume	Schutzziele	Besondere Vorschriften
<p>Fliessgewässer Nr.18 Bärbach Nr.19 Siglisbach Nr.21 Dürrbach/ Wildeneygrabe</p>	<p>Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</p>	<p>In einem Abstand von 6 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Randufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.</p>
<p>Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich)</p>	<p>Alle stehenden und fließenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.</p>	<p>Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbioologischen Methoden zu erstellen.</p>

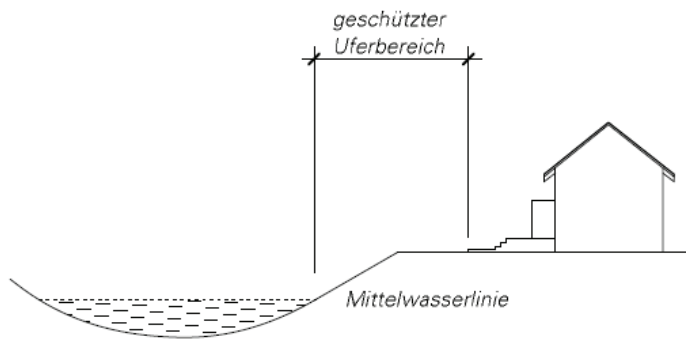
Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG; Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG; Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG

Baureglements Oberhünigen ALT

GBR Oberhünigen (2013)

Art. 30 Bauabstand von Gewässern

Der Abstand von Fließgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.



Siehe zudem Definition Fließgewässer in GBR Art. 21.

Baureglement Oberhünigen NEU

Art.

~~Art. 30 Bauabstand von Gewässern aufgehoben am xx.xx.2018~~

~~Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.~~

Hinweis

Es gilt Art. 41a GSchV und die Messweise nach AHOP Gewässerraum 2015.

Keine Bauabstände von Gewässer. Es gilt der Gewässerraum.

Genehmigungsvermerke Umsetzung Wasserbaugesetz (WBG)

Mitwirkung vom 30. August bis 01. Oktober 2018

Vorprüfung vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident:Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberhünigen, den Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

